



Kinderschutzkonzept des Kinderhauses Rappelkiste

• Leitbild und Konzeption

Das Bundeskinderschutzgesetz, das 2012 in Kraft getreten ist, bringt Prävention und Handlungsvorgänge im Kinderschutz voran und stärkt alle, die sich für das Wohlergehen von Kindern engagieren.

Durch die neuen Anforderungen durch das Kinderschutzgesetz, haben wir Handlungsleitlinien zur Umsetzung für unsere Kindertageseinrichtung erarbeitet. Dabei ist unser Augenmerk besonders auf Prävention, Haltung, Methoden und Maßnahmen gerichtet, um Grenzverletzungen, Übergriffe und alle Formen von Gewalt vorzubeugen.

Für das Kinderhaus Rappelkiste sind die folgenden gesetzlichen Vorgaben maßgebend:

- § 8b SGB VIII
Regelt, dass alle Mitarbeiter/Innen bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung einen Anspruch auf Fachberatung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft vom örtlichen Träger der Jugendhilfe hat.
- § 47 SGB VIII, Meldepflichten
Der Träger muss der zuständigen Behörde anzeigen, wenn Ereignisse oder Entwicklungen geeignet sind das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.
- § 8a SGB VIII, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
Wir sind verpflichtet zum Wohl des Kindes zu handeln und uns bei Verdachtsfällen mit der insoweit erfahrenen Fachkraft zu beraten, ggf. weitere Schritte zu begleiten.
Eine Gefährdungseinschätzung ist vorzunehmen.

Prävention:

- Ziel ist die kindlichen Grundbedürfnisse zu befriedigen.
- Eine körperliche, geistige und seelische gute Entwicklung zu gewährleisten. Grundlagen bilden das Konzept des Hauses, BEP, BayKiBig.
- Wenn das Kind altersgemäß entwickelt ist, können wir in der Regel davon ausgehen, dass das Kindeswohl gesichert ist.
- Wir schaffen die Voraussetzungen für die Entwicklung einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Zentrale Kategorien von kindlichen Bedürfnissen

- Vitalbedürfnisse: Essen, Schlafen, Schutz vor Gewalt, Kleidung, Obdach
- Soziale Bedürfnisse: Liebe, Respekt, Anerkennung, Fürsorge, Freundschaft, Gemeinschaft
- Bedürfnisse nach Kompetenz u. Selbstbestimmung: Bildung, Identität, Aktivität, Selbstachtung

Kinderrechte

Das Kinderhaus Rappelkiste identifiziert sich mit der UN-Kinderrechtskonvention und achtet besonders darauf, dass die Rechte jedes Einzelnen gewahrt werden. Werden Kinderrechte verletzt erfolgt eine Gefährdungseinschätzung und daraus folgend weitere Schritte.

Kinder sollen gewaltfrei, sicher und ohne Diskriminierung leben können und bei Entscheidungen, die sie betreffen, ein Mitspracherecht haben.

Beispiele für Kinderrechte:

- Recht auf Gleichbehandlung
- Schutz vor Diskriminierung
- Recht auf Freizeit, Spiel, Erholung
- Recht auf Bildung
- Recht auf gewaltfreie Erziehung
- Informationsrecht, gehört werden, sich mitteilen
- Privatsphäre
- Recht auf Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres zu Hause
- Recht auf Mitbestimmung

• Risikoanalyse

- Räumliche Situation

Unser Kinderhaus besteht, auf zwei Stockwerken, aus 6 Gruppenräumen mit je einem Nebenraum. Dieser Nebenraum wird je nach Altersstufe unterschiedlich genutzt.

Beim Kindergarten als Bauecke, bei der Krippe als Schlafräum und beim Hort als zusätzlichen Hausaufgabenraum.

Bei den Krippen befindet sich der Zugang zum Bad direkt im Gruppenraum, bei den anderen Altersstufen ist das Bad vom Flur aus zu erreichen.

Des Weiteren haben wir einen Bewegungsraum, einen Werkraum und auf den Fluren verschiedene Spielecken wie Kaufladen, Bauteppich, Verkleidungsecke.

Der großzügige Garten bietet viel Schatten durch große Bäume, Büsche und einen kleinen Hügel. Als Spielgeräte sind diverse Schaukeln, Kletterturm mit Hängebrücke und Rutsche, Wippe, Basketball-Korb, Tischtennisplatte, unterschiedliche Recks, Matschanlage, Sandkasten angelegt. Zwei Gartenhäuser sind für Fahrzeuge und Spielsachen aufgestellt.

- Gelegenheiten

Unser teiloffenes Konzept setzt Vertrauen zum Kind voraus und bietet damit ein großes Maß an Selbstvertrauen und Selbstregulation beim Kind.

Im Garten beim Spielen in den Büschen, hinterm dem Hügel.

Im Haus beim Freispiel in den unterschiedlichen Räumen wie z.B. Turnraum, Verkleidungsecke.

Bei selbständigen Botengängen im Haus und auch Toilettengängen.

- Entscheidungsstrukturen

Austausch im Kleinteam

Austausch im Gesamtteam

Konzept

Hausregeln

Gruppenregeln

Kinderkonferenzen

- Personalverantwortung

Verantwortung von allen Mitarbeitern für alle Kinder im Haus.

Offener Blick für alle Eltern im Haus.

Gruppenübergreifendes Arbeiten.

Überprüfung der eigenen Haltung, Reflexion.

Beschwerdemanagement anwenden
Dokumentation von Vorfällen

- Trägerverantwortung

Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages mit dem Landkreis FFB

Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei der Personalauswahl

Vorlage der Eltern bei der Anmeldung eines Nachweises zur

Früherkennungsuntersuchung (gelbes U-Heft)

Handbuch für Kindertagesstätten im Landkreis FFB

• Schutzvereinbarungen/Verhaltenskodex

- Körperliche Nähe und Distanz
ist von der jeweiligen Altersstufe geprägt,
setzt sensible Mitarbeiter voraus,
Kinder dazu ermutigen „Nein“ zu sagen,
Gefühle dürfen ausgesprochen werden.
- Haltung, die Macht und Missbrauch verhindern
wertschätzender, liebevoller Umgang mit dem Kind,
Sicherheit und Geborgenheit vermitteln,
Ansprechpartner für das Kind sein,
Notsituationen von Kindern erkennen und ernst nehmen,
reflektierendes, beobachtendes Verhalten,
emphatisches Verhalten,
Kinder als gleichberechtigt sehen,
Offenheit und Transparenz leben,
authentisch sein,
partnerschaftliche, vertrauensvolle Elternarbeit.
- Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken
Kinder im Umgang mit modernen Medien sensibilisieren,
bewusste Auseinandersetzung mit Medien,
den Unterschied zwischen realer und virtueller Welt klären,
die Eltern sensibilisieren,
Vorbild sein durch einen verantwortungsbewussten Umgang mit Handys,
die Anwendung von Handys und Smartwatch ist verboten,
die Einhaltung des Datenschutzes erklären.

• **Partizipation**

Beteiligung der Kinder

Verankerung im pädagogischen Konzept durch:

- Kinderkonferenzen
- tägliche Gruppenbesprechungen im Morgenkreis
- kennenlernen von Konsequenzen bei Regelverletzungen
- Kinder entscheiden selbst ob und wie sie sich beteiligen
- Förderung der Kommunikation, Problemlösung und Entscheidungsbereitschaft
- Verantwortungsübernahme
- demokratisches Miteinander

• **Beschwerdeverfahren**

- Gespräch zwischen den betroffenen Parteien
- Einbeziehung des Vorgesetzten
- Einbeziehen weiterer Institutionen wie Träger, Jugendamt, KIbS ect.

• **Präventionsangebote**

Um vorbeugend und schützend eingreifen zu können, müssen Kinder die Möglichkeit haben:

- offen über Sexualität und Erlebnisse zu sprechen,
- sich selbst und andere akzeptieren lernen,
- das Recht auf den eigenen Körper begreifen lernen,
- ein gesundes Schamgefühl entwickeln,
- ihre eigenen Bedürfnisse wahrnehmen und ausdrücken lernen, unterschiedliche Gefühle kennen und einschätzen lernen,
- über Zärtlichkeit und Berührungen selbst entscheiden dürfen,
- zwischen guten Geheimnissen und schlechten Geheimnissen unterscheiden lernen,
- auch „Nein“ sagen und Grenzen ziehen lernen,
- wissen, wie sie sich jederzeit Hilfe holen können,
- in ihrem Selbstbewusstsein gestärkt werden.

Diese Präventionsmaßnahmen werden in unserer Einrichtung in den täglichen Tagesablauf integriert. Konfliktsituationen werden zeitnah aufgegriffen und thematisiert.

Der tägliche Stuhlkreis bietet die Gelegenheit konkrete Anlässe zu besprechen und diese durch Rollenspiele, Geschichten, Bilderbücher mit den Kindern aufzuarbeiten.

Literatur:

Starke Eltern – starke Kinder

Kinder lernen streiten

Das große und das kleine Nein

Kinder stark machen

Das bin ich

• **Elternarbeit**

- Aufnahmegespräche
- Tür- und Angelgespräche
- Entwicklungsgespräche
- Elterngespräche
- Elternabende
- Hospitationen
- Protokolle/Dokumentation der Gespräche

• **Interventionen – Handlungsplan**

Unter Kindeswohlgefährdung verstehen wir:

- Kindesmisshandlungen (physisch und psychisch)
- sexueller Missbrauch
- Vernachlässigung (emotional und physisch)
siehe Tabelle von Leeb

Formen der Kindeswohlgefährdung:

1. KWG unter Kindern in der Kita
2. KWG durch Mitarbeiter in der Kita
3. KWG durch die Leitung in der Kita
4. KWG außerhalb der Kita

Zu 1. Die Kindeswohlgefährdung wird vom Fachpersonal beobachtet

- ~ Die Situation wird sofort unterbrochen. Eventuell muss die räumliche Gegebenheit verändert werden. Wir versuchen mit den betroffenen Kindern ins Gespräch zu kommen.
- ~ Die Eltern der beteiligten Kinder werden zeitnah über den Vorfall informiert. Gemeinsam entwickeln wir mit den Erziehungsberechtigten eine Lösungsstrategie unter Berücksichtigung des Alters des Kindes.
- ~ Der Vorfall wird von uns dokumentiert. Alle Mitarbeiter und die Leitung, gegebenenfalls der Träger, werden über den Vorfall in Kenntnis gesetzt. Eventuell binden wir externe Fachdienste ein. Gemeinsam entwickeln wir Strategien im Umgang bei Verunsicherungen in der Elternschaft. Auch die Kindertagesstätten-Aufsicht wird informiert. Eine Beratung durch die ISEF kann in Anspruch genommen werden.

Zu 2. Die KWG wird von uns selbst oder durch Dritte beobachtet

- ~ Die Leitung wird darüber informiert. Der Mitarbeiter und die Leitung führen ein Vier-Augen-Gespräch. Ein Gespräch wird durch die Leitung oder einer anderen Bezugsperson der Kita mit dem Kind geführt.
- ~ Die Leitung informiert den Träger und die Kindertagesstätten-Aufsicht über den Verdacht der KWG durch einen Mitarbeiter. Alle Mitarbeiter werden über das Vorkommnis informiert. Eine Gefährdungseinschätzung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft (ISEF) wird durchgeführt. Wir legen mit allen Beteiligten eine Lösungs- bzw. Verhaltensstrategie fest.
- ~ Wir dokumentieren alle Situationen in denen KWG vorgefallen sein sollte und legen daraus resultierende Vorgehensweisen fest.
- ~ Wenn sich der Verdacht nicht bestätigt hat, führen wir ein reflektierendes Gespräch mit allen Beteiligten (Kind, Eltern, Mitarbeiter, Leitung, Träger, JA) und planen den weiteren Umgang mit der auslösenden Situation.
- ~ Hat sich der Verdacht bestätigt, muss die Hausleitung die Schwere des Vorfalls beurteilen und daraus mögliche Konsequenzen für den Mitarbeiter entwickeln. Dies könnte ein Gruppenwechsel oder sogar eine Kündigung sein. Eine nahe Zusammenarbeit mit dem Träger bzw. der Aufsichtsbehörde sind hierbei besonders wichtig.

Zu 3. Die KWG wird durch Mitarbeiter oder Dritte beobachtet

- ~ Die Mitarbeiter tauschen sich darüber aus, ob die Beobachtung schon mehrfach gemacht wurde.
- ~ Die stellvertretene Leitung wird von den Mitarbeitern über den Vorfall informiert. Die Stellvertretung führt mit der Leitung ein Vier-Augen-Gespräch. Gemeinsam werden Lösungsstrategien entwickelt. Ein Gespräch mit dem betroffenen Kind wird mit einer vertrauten Bezugsperson der Kita geführt.
- ~ Hat sich der Verdacht bestätigt wird der Träger und die Eltern des betroffenen Kindes informiert. Ebenso wird auch die Kindertagesstätten-Aufsicht über den Vorfall in Kenntnis gesetzt. Die Beratung durch eine ISEF kann in Anspruch genommen werden.
Der Träger entscheidet über die weitere Vorgehensweise.
- ~ Hat sich der Verdacht nicht bestätigt wird das gesamte Team und der Träger davon in Kenntnis gesetzt.

Zu 4. Wir beobachten körperliche Auffälligkeiten

- ~ Bei einem Kind werden z. B. Verletzungen, blaue Flecke, hygienische Mängel beobachtet, so wie auch eine andere, auffällige Verhaltensweise.
- ~ Dies wird von uns sofort dokumentiert. Wir tauschen uns im Team aus, mit anderen Fachkräften und nutzen die Möglichkeit der Supervision. Eine intensive Beobachtung des Kindes in verschiedenen Situationen während des Kita-Tages findet statt. Wir versuchen behutsam mit dem Kind ins Gespräch zu kommen.
- ~ Die Hausleitung strebt ein klärendes Gespräch mit den Eltern an. Bei mangelnder Kooperationsbereitschaft wird sie weitere Schritte einleiten.
- ~ Dies ist die Information an den Träger, die Einbindung des JA und die Durchführung einer Gefährdungsanalyse.

Folgende Paragraphen der Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages mit de LRA FFB nach § 8a SGB VIII können hier angewendet werden:

§ 3 Handlungsschritte

- (1) Nimmt eine Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte wahr, teilt sie diese der zuständigen Leitung mit.
- (2) Wenn die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunkts für ein Gefährdungsrisiko im Rahmen einer kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann, ist die Einschätzung des Gefährdungsrisikos unter Einbeziehung einer ISEF (§6 dieser Vereinbarung) formell vorzunehmen. Dabei sind die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung mit einzubeziehen, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

- (3) Werden Jugendhilfeleistungen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos für erforderlich gehalten, ist bei den jeweils Berechtigten auf die Inanspruchnahme solcher Leistungen hinzuwirken.
- (4) Werden zur Abwendung des Gefährdungsrisikos andere Hilfen für erforderlich gehalten (z.B. Gesundheitshilfe, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz), so ist bei den jeweils Berechtigten auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken.
- (5) Der Träger unterrichtet unverzüglich das Jugendamt, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Jugendhilfeleistungen nach § 3 Abs. 3 dieser Vereinbarung oder andere Hilfen nach § 3 Abs. 4 dieser Vereinbarung nicht ausreichen oder die jeweils Berechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, sie in Anspruch zu nehmen oder eine Gefährdungseinschätzung nicht verlässlich durchgeführt werden kann.
- (6) Der Träger stellt durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung dieser Handlungsschritte sicher.
- (7) Weitergehende Vereinbarungen zwischen dem Jugendamt und dem Träger zur Erbringung von Hilfen zur Erziehung SGB VIII bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§4 Inhalt und Umfang der Mitteilung an das Jugendamt

Die Mitteilung an das Jugendamt nach §3 Abs. 5 dieser Vereinbarung enthält mindestens und soweit dem Träger bekannt:

- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen, Telefonkontaktdaten;
- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern und anderer Personensorgeberechtigten, Telefonkontaktdaten;
- beobachtete gewichtige Anhaltspunkte;
- Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos;
- bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen;
- Beteiligung der jeweils Berechtigten sowie des Kindes oder Jugendlichen, Ergebnis der Beteiligung;
- beteiligte Fachkräfte des Trägers, ggf. bereits eingeschaltete weitere Maßnahmen vom Träger;
- weitere Beteiligte oder Betroffene.

§7 Einbeziehung der Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten

Der Träger stellt sicher, dass die jeweils Berechtigten in jedem Verfahrensstadium Einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§8a Abs. 4 Satz 1 Ziffer 3 SGB VIII).

SGB VIII 8 a und 8 b

Beide Paragraphen bilden die gesetzliche Grundlage.

8 a – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

8 b – fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Zur Sicherstellung des Schutzauftrages hat die Stadt Olching, als Träger, mit dem Landkreis FFB eine Vereinbarung geschlossen.

Dabei bilden die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 72 a SGB VIII und die Vorlage des gelben Untersuchungsheftes durch die Eltern Art. 9 a Abs. 2 BayKiBiG eine weitere gesetzliche Maßnahme zur Sicherstellung des Schutzauftrages.

Meldepflicht

§ 47 SGB VIII beinhaltet die unverzügliche Information durch den Träger an die Aufsichtsbehörde

(8) bei Inbetriebnahme einer Einrichtung

(9) bei Kindeswohlgefährdung

(10) bei bevorstehender Schließung einer Einrichtung.

Datenschutz

Selbstverständlich achten wir in unserem Kinderhaus auf Einhaltung des Datenschutzes und wurden diesbezüglich vom Träger dazu gesondert geschult.

- Fortbildung, Fachberatung, Intervention, Supervision

Das gesamte Team hat an der Fortbildungsveranstaltung „sexualisierte Gewalt an Kindern“ durchgeführt im Landratsamt teilgenommen.

Supervisionen finden ca. 3 – 4 jährlich für das Gesamtteam statt. Die Möglichkeit einer einzelnen Supervision ist ebenfalls gegeben.

Auch in-house-Fortbildungen zu diesem Thema finden statt und werden nach Bedarf geplant.

Fallbesprechungen bzw. kollegiale Beratungen gehören zum Inhalt der 14-tägigen Teamsitzung.

Fachberatungen werden größtenteils durch die Leitung wahrgenommen. Angeboten werden diese durch das Landratsamt und durch externe Anbieter.

• **Adressen und Anlaufstellen**

Amt für Jugend und Familie/Kindertagesstätten-Aufsicht

Münchener Str. 32

82256 Fürstenfeldbruck

08141/519-360, -677, -530, -560, -432, -5973.

Fachstelle für Beratung – Vermittlung – Intervention (BVI) im Amt für Jugend u. Familie FFB

Montag – Donnerstag 8.00 Uhr – 16.00 Uhr

Freitag 8.00 Uhr – 14.00 Uhr

08141/519-599 oder 519-968

E-Mail: bvi@lra-ffb.de

KIBS –

Kinderschutz e.V.

Kathi-Kobus-Str. 9

80797 München

089/231716-9120

IMMA e. V.

Jahnstr. 38

80469 München

089/2607531

KINDERHILFE – Interdisziplinäre Frühförderstelle
Fürstenfelderstr. 40
82256 FFB
08141/4050-800

Familienberatungsstelle FFB
Fürstenfelderstr. 14
82256 FFB
08141/505960

Familienberatungsstelle Gröbenzell
Rathausstr. 13
82194 Gröbenzell

08142/51151

Fit-for-school - Hauptstr. 45
82140 Olching
08142/6515346

Kummertelefon für Kinder und Jugendliche
08141/512525

Elterntelefon - 08141/552526
www.hilfeportal-missbrauch.de

Überarbeitet am 25.02.2021